



Inhalt:

- 158 Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS)
- 159 Bekanntmachung von Änderungssatzungen des Marktes Altmannstein
- 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein für das „Obere Schambachtal“
 - 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein für den Ortsteil Pondorf
 - 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein für den Ortsteil Tettenwang

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe

- 158 Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS)

Der Zweckverband erlässt auf Grund der Art. 22 und 26 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Artikel 5, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) gemäß Beschluss der Versammlung vom 14.06.2010 folgende

Satzung

zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 26.11.1996:

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird die auch vermutete, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schernfeld, 14.06.2010

gez. L. M a y i n g e r, 1. Vorsitzender

Markt Altmannstein

- 159 Bekanntmachung von Änderungssatzungen des Marktes Altmannstein
- 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein für das „Obere Schambachtal“
 - 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein für den Ortsteil Pondorf
 - 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein für den Ortsteil Tettenwang

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat Altmannstein hat in seiner Sitzung vom 22.06.2010 den Erlass folgender Änderungssatzung beschlossen:

- 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein für das „Obere Schambachtal“
- 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein für den Ortsteil Pondorf
- 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein für den Ortsteil Tettenwang

Die Änderungssatzungen liegen zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden im Rathaus in Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein, Zimmer 2, auf.

Altmannstein, 13.07.2010

gez. A. D i e r l, 1. Bürgermeister